

63.0/00851/2012/UB

An die
LINKE-Kreistagsfraktion / Freie Wähler - Piraten

nachrichtlich

CDU-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten

Errichtung von baulichen Anlagen

Bezug: Ihre Anfrage vom 23.01.2019 – Errichtung von baulichen Anlagen auf dem Gelände des „Heimatblickes“ in 53347 Alfter, Auf dem Buchholz (Gemarkung Alfter, Flur 42, Flurstück 7)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in Ihrem Schreiben gestellten Fragen beantworte ich nachfolgend:

1. Wird das eingeleitete ordnungsbehördliche Abbruchverfahren in der Gemarkung Alfter, Flur 42, Flurstück 7 fortgesetzt oder spricht die Bauverwaltung eine Genehmigung auf der Rechtsgrundlage der Rechtsauffassung der Kanzlei Meyer & Klein aus?

Gegen die Ordnungsverfügung (Aufforderung zum Abbruch) hat die Grundstückseigentümerin Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben. Das Klageverfahren (2 K 5048/17) ist bisher nicht abgeschlossen. Nach Abschluss des Klageverfahrens wird das ordnungsbehördliche Verfahren fortgesetzt.

2. Eine nachhaltige Gewinnerzielung in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist nur ab einer bestimmten Hektargrößenordnung im Freiland oder bei Unterglaskulturen auch im Nebenerwerbsbetrieb möglich. Was sagt das dem Landrat vorliegende Gutachten von Dipl.-Ing. Agr. Andreas Meyer dazu aus und wie hat der Landrat das Gutachten bewertet.

Da bislang kein Bauantrag eingereicht wurde, besteht keine Veranlassung, ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes zu prüfen.

3. Wurde zwischenzeitlich ein neuer Bauantrag für die illegalen Bauten auf dem o.g. Grundstück eingereicht und wie stellt sich der Bauantrag im Einzelnen dar?

Eine Baugenehmigung wurde bisher nicht beantragt.

4. Im Bereich der Gastronomie „Buchholz“ besteht schon lange eine Einfriedung mit einem Stabgitterzaun, errichtet von den Eigentümern der Gastronomie Buchholz direkt zum Gelände der Frau Meyer. Frau Meyer oder von ihr beauftragte Dritte haben einen zweiten, 2 m hohen Grenzzaun als Sichtschutz auf dem o.g. Grundstück errichtet, der mehr dem Schutz vor Eindringen als dem vorm Eindringen dient. Daher bitten wir um nochmalige Prüfung der Einfriedung auf dem Gebiet der Gemeinde Alfter. Hier handelt es sich nicht um einen Schutz vor widerrechtlichen Eindringlingen, wie vorgetragen beim Hauptgebäude des Heimatblickes. Diese Zaunanlage grenzt nicht an einen öffentlichen Weg, sondern an ein eingefriedetes Privatgrundstück.

Die Zaunanlage wird zeitnah überprüft und ggf. wird ein Verfahren eingeleitet. Dies kann insgesamt allerdings längere Zeit dauern, da hierbei auch vergleichbare Anlagen auf den Nachbargrundstücken (u.a. Gastronomie Buchholz?) überprüft werden müssen.

5. Hat der Rhein-Sieg-Kreis geprüft, ob im Haus Buchholzweg 2 und/oder auf dem Gelände des ehemaligen Heimatblickes gewerbliche Seminare (Gewerbebetrieb) wie in der Anlage beschrieben zulässig sind? Wenn ja mit welchem Ergebnis?

Die Anlage, auf die hier verwiesen wird, war Ihrem Schreiben nicht beigefügt.

Aufgrund einer Anfrage der Gemeinde Alfter wurde bereits 2016 ein Verfahren wegen einer angeblichen gewerblichen Nutzung im Wohnhaus Buchholzweg 2 eingeleitet. Das Verfahren wurde eingestellt, da der Mieter dargelegt hat, dass eine gewerbliche Nutzung nicht stattfindet.

Das Gelände des ehemaligen Heimatblicks liegt im Bereich der Stadt Bornheim, die dort selbst als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)